- 18. 1. Ift die Aufsichtspflicht des Lehrherrn über den Lehrling auf deffen Berhalten im Betriebe des Gewerbes beschräuft?
 - 2. Ift die Auffichtspflicht über Minderjährige bon der Auffichtsbedurftigfeit bes einzelnen bedingt?
 - 3. Umfang ber Auffichtspflicht.
- VI. Civissenat. Urt. v. 23. Juni 1902 i. S. Sch. (Bekl.) w. J. (Ks.). Rep. VI. 116/02.
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlanbesgericht Naumburg a. G.

Am 1. Juli 1900 wurde der am 1. März 1886 geborene Sohn bes Klägers, F. I., dadurch schwer verletzt, daß der damals neunzehn Jahre alte Bruder des Beklagten, E. Sch., auf ersteren im Scherz ein Tesching anlegte und losdrückte, das Gewehr sich entlud, und die Kugel diesem in den Hintertopf drang. Beide, F. I. und E. Sch., standen damals als Lehrlinge im Dienste des Beklagten, bei dem sie auch Wohnung und Unterhalt erhielten. Der Bater des Verletzten machte den Beklagten als Lehrherrn wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Aussichtspslicht auf Grund des § 832 B.G.B. für den eingetretenen Schaden verantwortlich.

Auf die von jenem erhobene Klage wurde der Beklagte vom Landgerichte verurteilt, 1. dem minderjährigen F. J. allen vermögenstechtlichen, wie auch nicht vermögensrechtlichen Schaden, der demsfelben infolge seiner Berlehung seitens des E. Sch. am 1. Juli 1900 schon erwachsen sei und in Zukunst noch erwachsen werde, zu ersehen, und 2. demgemäß an F. J. für die Zeit vom 12. September 1900 bis vorläufig zum 12. April 1903 oder die zum Eintritte seiner früheren vollständigen Genesung und Erwerdsfähigkeit eine Geldrente von 45 M monatlich zu zahlen ze ze. Auf die Berusung des Beklagten wurde vom Oberlandesgerichte zunächst der Klaganspruch dem Grunde nach sestgesieltt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grünben:

"Das Berusungsgericht erachtet gemäß § 127 und 127a Gem.» D. eine sich über das Arbeitsverhältnis hinaus erstreckende Aussichtspslicht des Lehrherrn über den Lehrling für begründet. Somit sei der Lehrherr kraft Gesetes zur Führung der Aussicht über den Lehrling verpslichtet, und dieser wiederum gehöre zu den Bersonen, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedürften, nicht bloß in eignem Interesse, sondern auch um Beschädigungen Dritter durch sie zu verhüten. Wenn E. Sch. auch der sesten Überzeugung gewesen, das Tesching sei nur mit einem leeren Zündhütchen geladen, so sei seine Handlung doch überaus leichtsertig gewesen. Das Berusungsgericht erachtet hiernach gegen E. Sch. den Tatbestand eines Vergehens der sahrlässigen Körperverletzung im Sinne des § 230 und einer Übertretung im Sinne des § 367 Zisse. St. G.B. für begründet. Hiernach habe E. Sch. den Körper und die Gesundheit des F. J.

widerrechtlich verlett (6 823 B.G.B.). Der Beklagte aber fei somit als Lehrherr bes E. Sch. jum Erfate bes bem F. J. jugefügten Schadens nach & 832 Abs. 1 Sat 1 B.G.B. verpflichtet. Behauptung babin, bag ber Schaben auch bei geboriger Auffichts= führung entstanden ware, habe ber Beklagte nicht aufgestellt. Auf Grund ber Ergebniffe ber Beweißerhebung nimmt bas Berufungsgericht an, ber Beflagte habe icon bor ber Berletung bes R. S. Renntnis gehabt, daß bas Tesching E. Sch. zur Benutung zugänglich gemesen sei. Db er auch gewußt, daß E. Sch. bas Tesching eigen= tümlich erworben, konne babingestellt bleiben. Sabe er es gewußt, so bätte er es ihm wegnehmen sollen. Habe er es nicht gewußt, so batte er Borforge treffen sollen, daß es den Lehrlingen nicht erreichbar gewesen ware. Er hatte ben Gefellen Dt. anweisen follen, bas Teiding zu vericiließen, ober andere Makregeln anordnen follen, bie benselben Erfolg gehabt batten: San 1 bes Abs. 1 im & 892 B.G.B. finde baber gegen ben Beflagten Unwendung.

Die Revision macht geltend, der Beklagte habe als Lehrherr nicht die Rechte der elterlichen Sewalt und der daraus sich ergebenden Sorge für die Person des Lehrlings nach § 1631 B.G.B. gehabt. Sein Recht der väterlichen Zucht habe sich nur auf seine Obliegenheiten gemäß § 126 Gew.-O. bezogen. Einer besondern Aufsicht wegen der Minderjährigkeit des E. Sch. in der Handhabung des Tesching habe es nicht bedurft, da dieser damals bereits im 20. Lebensjahre gestanden. Daß er in Bezug auf seine Arbeitsamkeit, gute Sitten und Solidität seines Lebenswandels zu einer besondern Beaufsichtigung Beranlassung gegeben, sei nicht sestgestellt; ebensowenig, daß er wegen seines geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedurft habe. Hiernach lägen die Boraussehungen des § 832 Abs. 1 B.G.B. nicht vor. Daß der Beklagte nicht bewiesen habe, daß er seiner Aufsichtspssicht genügt habe, sei nicht genügend begründet...

Die Revifion tonnte nicht als begründet erachtet werben.

Den Revisionsangriffen liegt zunächst die unrichtige Auffassung zu grunde, das Recht der väterlichen Zucht des Lehrherrn beziehe sich nur auf seine Obliegenheiten gemäß § 126 Gew.-O. (in der Fassung des Gesehes vom 1. Juli 1883, — in den spätern Redaktionen § 127), und die Frage der Aufsichtsbedürstigkeit als Voraussehung der Aussichtspflicht und der durch sie begründeten Verants

wortlichkeit sei nach ber Individualität bes einzelnen zu entscheiben. Der § 710 bes I. Entwurfes hatte ohne Regelung ber Aufsichtspflicht eine allgemeine Saftbarkeit für die Verfaumung jeder Aufsichtspflicht bestimmt. In der U. Kommission wurde die Haftung beschränkt auf bie Berfaumung ber gesetlichen Aufsichtspflicht über eine Berfon, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen ober körperlichen Buftandes ber Beauffichtigung bedarf. Man fand ben Entwurf barin zu weitgehend, daß er bei der Frage, inwieweit ber burch das Gefetz au Aufficht Verpflichtete für die von bem Beauffichtigten einem Dritten zugefügten Schäben die Verantwortung trage, nicht unterscheibe, ob bie Auffichtspflicht bestimmt fei, Beschäbigungen folcher Art vorzubeugen, ober ob fie andern Zweden bienen folle. "Die minberjährigen und bie ihnen wegen geiftiger ober forperlicher Mangel gleichgeftellten Bersonen seien wegen ihres Ruftandes, ber in ihrem eignen Interesse die Aufsicht über sie notwendig mache, gefährlich. Die Aufsichtsführung müsse sich baher auch barauf erstrecken, daß den Gefahren vorgebeugt werbe, die von dem zu Beaufsichtigenben andern brobten, die sich nicht um ihn zu befümmern batten. Die Aufficht über Bolliährige bagegen, wie fie im heeresdienst, im Staat und in der Kirche, im Verhältnisse des Vorgesetzten ju ben Untergebenen, im Sauswefen, im Berhaltniffe bes Dienftherrn zu dem Gefinde stattfinde, habe nicht ben Zwed, Dritte vor Beschädigungen zu schützen, sondern diene andern Anteressen.

Bgl. I. Entwurf bes Bürgerlichen Gesethuches § 710; Motive Bb. 2 S. 734; Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Bürgerlichen Gesethuches Bb. 2 S. 594; Mugdan, Materialien Bb. 2 S. 1088.

In gleichem Sinne ist in der Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesethuches bemerkt, eine Haftung für fremde Handlungen aus der Aufsichtspflicht sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Aufsichtspflicht den Zweck habe, Beschädigungen Dritter durch die der Aufsicht unterworfenen Personen zu verhüten. Diese Voraussehung treffe zu bei der gesehlichen Pflicht zur Beaufsichtigung der Personen, die wegen Mindersährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedurften.

Bgl. Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesethuches S. 650. Ausg. Guttentag S. 102.

Die in § 832 B.G.B. übergegangene Fassung des in der II. Kommission gestellten Antrages: "Wer kraft des Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpslichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaussichtigung bedarf", enthält somit nicht bloß die Norm, daß der Minderjährige als ein zur Verhütung von Beschädigungen Dritter zu Beaussichtigender zu erachten ist, sondern auch den Grund der Norm, "weil er der Beaussichtigung bedarf". Für die Norm selbst erscheint somit hinsichtlich des Minderjährigen der Beisatz "die der Beaussichtigung bedarf" überslüssig.

Diesem Beisate barf somit nicht die Deutung gegeben werben, das Gefetz unterscheide zwischen Minderjährigen, die ber Beaufsichtigung bedürfen, und folchen, die ihrer nicht bedürfen. Es tann baber aus ibm auch nicht die Folgerung gezogen werben, die Inanspruchnahme bes Auffichtspflichtigen fei zunächst von dem Nachweise bedingt, baß ber zu beaufsichtigende Minderjährige zu ber Rategorie von Minderjährigen gebore, bie ber Aufficht bedürfen. Dem Befete ift biefe Unterscheidung fremb. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht über ben Minderiährigen bestehen wegen seines Ruftandes, weil er eben minderjährig ift. Art und Daß ber Aufficht gestaltet sich felbstverständlich in hohem Grade verschieben je nach dem Alter, den Anlagen und Eigenschaften, ber Entwicklung und Ausbildung, turz nach ber Individualität bes Minberjährigen. Der Umftand, bag ber Minberjährige auch aus andern Grunden, wie bei einem Lehrverhaltniffe, unter Aufficht fteht, andert baran nichts, daß er schon wegen feiner Minderiabriofeit als Auflichtsbedürftiger im Sinne bes & 832 B.G.B. au erachten ift. Das Burgerliche Gesethuch erschöpft nicht bie Ralle ber Auffichtspflicht, in benen gesetliche Bestimmungen hinsichtlich ber Frage ber Berantwortlichkeit bes Auffichtspflichtigen für Sandlungen bes ber Aufficht Unterworfenen die gleichen Zwecke verfolgen, wie die im Bürgerlichen Gesethuche geordnete Aufsichtspflicht ber Eltern, bes Bormundes, bes Bflegers.

Gemäß bes am 1. April 1898 in Kraft getretenen § 127 bes Gesetes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 hat der Lehrherr den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweisungen zu bewahren. Gemäß bes gleichfalls in der Fassung des Gesetes vom 26. Juli 1897 zur

Beit bes Unfalls in Geltung gewesenen § 127a ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Diese in underänderter Fassung in den durch Gesetz vom 26. Juli 1900 bekannt gemachten Text der Gewerbeordnung übergegangenen, im wesentlichen schon in der Gewerbeordnung von 1869 (§§ 118. 119) enthaltenen Bestimmungen begründen ein Erziehungsverhältnis, ein Erziehungsrecht und eine Erziehungspflicht des Lehrherrn.

Bgl. Entsch, des R.G.'s in Straff. Bb. 27 S. 132, 133.

Die Pflicht der Sorge für die sittliche Erziehung des Lehrlings greift dem Sinne und dem Zwecke dieser Aufgabe gemäß über das eigentliche Arbeitsverhältnis hinaus und begründet die Berpflichtung des Lehrherrn, sich auch um das Verhalten des Lehrlings außerhalb des Betriebs zu kümmern.

Bgl. v. Landmann-Rohmer, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 3. Aust. Bb. 2 S. 229 Bem. 6.

Im Einklange steht hiermit die durch Geset vom 1. Juni 1891 eingefügte Bestimmung des § 184b Abs. 8 Gew.-D., wonach in die Fabrikarbeitsordnung auch Borschriften siber das Verhalten minder-jähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes ausgenommen werden können.

Bgl. v. Landmann=Rohmer, a. a. D. S. 290 Bem. 13.

Die Aufsichtspflicht bes Lehrherrn über ben minberjährigen Lehrling im Sinne und mit der Wirkung des § 832 B.G.B. ist daher keineswegs, wie Nöldeke in den Beiträgen zur Erl. des deutschen Rechtes Bb. 41 S. 783 ausführt, davon bedingt, daß der Lehrling auch in Kost und Bssege des Lehrherrn steht.

Bgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bb. 2 § 882 Bem. 1; Örtmann, Das Recht ber Schuldverhältnisse zu § 832; Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch zu § 882 4. Aust.

Allerbings kann über den minderjährigen Lehrling zu verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten ein verschiedener Aufsichtspflichtiger die Aussicht zu führen haben, der Bater, die mit elterlicher Gewalt bekleidete Olutter, der Bormund, der Lehrherr. Je nach den kontreten Umständen wird sich entscheiden, wer als der zur Aufsicht Berusene erscheint, und wer demgemäß auch die Berantwortung zu tragen hat. Der Umsang der Aussichtspflicht bleibt aber der gleiche, insoweit nur das Aussichtsbedürfnis des Minderjährigen in Frage kommt.

Wie aus dem Tatbestande der ersten Instanz zu entnehmen ist, befand sich übrigens E. Sch. zur Zeit der Tat in Wohnung und Unterhalt des Beklagten. Festgestellt ist ferner, daß das Tesching E. Sch. im Hause des Beklagten zugänglich war. Außer Frage steht, daß die Tat im Hause des Beklagten begangen wurde. Semäß der Aussichtspslicht des Beklagten als Lehrherrn ist somit die Ersappslicht begründet, von der er sich nur durch den Nachweis befreit, daß er seiner Aussichtspslicht genügt habe, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aussichtspslicht genügt habe, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aussichtspslicht genügt habe, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aussichtspslicht genügt habe, oder daß der Schaden auch bei

Hinsichtlich ber zweiten Alternative ift eine Behauptung nicht aufgestellt.

Für die Frage, ob er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, erscheint zunächst maßgebend, ob und in welchem Umfange er von gesfährdenden Umständen Kenntnis hatte oder sich Kenntnis verschaffen konnte, und ob er eine Vorsorge getroffen, die er nach der Kenntnis, die er erlangen konnte, gemäß menschlicher Voraussicht und gemeiner Ersahrung für ausreichend halten konnte.

Was seine Kenntnis betrifft, so stellt bas Berusungsgericht fest, er habe jedenfalls gewußt, daß das Tesching dem E. Sch. zur Benutung zugänglich, und daß mit demselben geschossen worden sei. Des weiteren ist sestgestellt, daß ein Nachbar über das Schießen sich beklagt, und die Ehefrau des Beklagten ihn mehrsach gemahnt habe, er solle dem E. das verdammte Ding, das Tesching, wegnehmen. Hieraus ergibt sich, daß E. das Tesching benutzte, und daß von dem Gewehr ein Gebrauch gemacht wurde, der Ärger und Beängstigung hervorrief.

Selbst wo keine polizeilichen Borschriften bestehen, die unselbsständigen und insbesondere minderjährigen Personen die Führung von Schußwaffen verbieten, wird der Aufsichtspslichtige einem Minderjährigen die Führung einer Schußwaffe nur dann gestatten können, wenn er sich von der Besonnenheit und dem Geschick und Verständnis desselben überzeugt hat, oder wenn er in der Lage ist, den Gebrauch selbständig überwachen zu können. Der Beklagte vermag zu seiner Entschuldigung lediglich anzusühren, er habe auf die Beschwerde des Nachbars L. das Schießen aus seinem Grundstück verboten. Zuwidershandlungen gegen das Verbot seien nicht zu seiner Kenntnis gelangt. Festgestellt ist in dieser Beziehung nur, L. habe sich beschwert, als

gerade der Geselle M., E. Sch. und W. Sch. auf dem Hose des Bestlagten gewesen. Der Beklagte habe vergebens zu ermitteln gesucht, wer geschossen habe, und habe den Dreien erklärt, wenn das Schießen nicht aufhöre, werde er das Tesching wegnehmen. Da ihm mit so geringer Offenheit begegnet worden, daß ihm nicht einmal gestanden wurde, wer geschossen habe, und Mahnungen seiner Frau die Besorgnis doch sehr nahe legen mußten, daß die jungen Leute mit dem Tesching Unsug irieben, genügte ein Verbot und eine Drohung nicht, von deren Wirksamseit er nicht überzeugt sein konnte. Wäre er der Sache näher getreten, so hätte er erfahren, daß das Tesching E. Sch. gehörte, und hätte es sosort wegnehmen können. Hätte er dies nicht ermittelt, so hätten ihm auch gegen den Gesellen M. Wittel zur Verfügung gestanden, eine Überlassung des Tesching an E. Sch. für die Zukunst auszuschließen. Er hat aber auch in dieser Beziehung keine Anordnung getrossen.

Hiernach konnte nicht angenommen werben, daß ber Beklagte ben ihm obliegenden Nachweis, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt, geliefert habe."...